

Verkündet
am 21. Mai 1953
Klett, Justizangestell-
ter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) des Karl-Heinz A [REDACTED], B [REDACTED],
G [REDACTED] Weg [REDACTED],
- 2) des minderjährigen Hakon A [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch seinen Vormund, den Rechtsanwalt
Heinz F [REDACTED] in B [REDACTED], R [REDACTED]-
straße [REDACTED],
- 3) des Dietrich A [REDACTED], B [REDACTED], T [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Marie B [REDACTED] geb. M [REDACTED], B [REDACTED],
L [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1953 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundes-
richter Raske, Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

- 1) Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-
lin vom 3. Oktober 1952 teilweise aufgehoben
und folgendermaßen neu gefaßt:
Das Schlußurteil der 8. Zivilkammer des Land-

gerichts in Berlin vom 12. Juni 1951 wird geändert:

I. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin als Gesamtschuldner zu zahlen:

- a) für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1951 7 110,-- DM nebst 4 % Zinsen von 710,-- DM ab 1. Oktober 1949 und von je weiteren 800,-- DM von jedem nächsten Quartalersten ab,
- b) für die Zeit vom 1. Januar 1952 ab bis zum Tode der Klägerin kalendervierteljährlich im voraus 800,-- DM.

II. Den Beklagten bleibt die Beschränkung der Haftung auf den Nachlass des am 9. Dezember 1940 verstorbenen Arztes Dr. Heinrich A. [REDACTED] vorbehalten.

III. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2) Soweit das Urteil des Landgerichts in Berlin nicht geändert ist, wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
- 3) Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/3, die Beklagten zu 2/3, die Kosten des jetzigen Revisionsverfahrens jedoch die Klägerin zu 1/10, die Beklagten zu 9/10.

Von Rechts wegen

32

- 3 -

Tatbestand:

Der am 9. Dezember 1940 im Alter von 68 Jahren verstorbene Arzt Dr. Heinrich A. [REDACTED] hat in einem Testament vom 30. Mai 1927 folgende Bestimmung getroffen:

"Meiner Hausdame ... (Klägerin) ... setze ich für treugeleistete Dienste ein jährliches Legat von 3 200,-- RM aus, welches bis an ihr Lebensende in vierteljährlichen Raten im voraus zu zahlen ist. Zur Sicherung für dieses Legat soll an meinem Grundstück in B. [REDACTED], B. [REDACTED]str. [REDACTED] (Grundbuch L. [REDACTED] Bd 60 Bl. [REDACTED] 34), eine zu 8 % verzinsliche Grundschuld von 40 000,-- RM an bereitetester Stelle eingetragen werden."

Dr. A. [REDACTED] war mit einer sehr vermögenden Frau verheiratet gewesen. Diese hat er, nachdem es vorher zu einem ehelichen Streit gekommen war, in der Nacht zum 3. Juni 1924 erschossen. Die näheren Umstände ihres Todes sind nicht aufgeklärt worden. Ein Strafverfahren gegen ihn ist eingestellt worden, weil seine Behauptung nicht zu widerlegen war, daß es sich um einen Unglücksfall gehandelt habe. Beide Ehegatten hatten sich in letztwilligen Verfügungen zu befreiten Vorerben und ihre Kinder, die Beklagten zu 1 und 3 und ihren Sohn Armin zu Nacherben eingesetzt. Armin, der als Soldat an der Ostfront stand, ist im Jahre 1951 für tot erklärt worden. Durch Ausspruch des Standesbeamten ist erklärt worden, daß zwischen ihm und Fräulein Jutta S. [REDACTED] nachträglich die Ehe geschlossen sei. Aus seiner Verbindung mit Fräulein S. [REDACTED] ist ein Sohn, der Beklagte zu 2, hervorgegangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin, die jetzt 69 Jahre alt ist, war mit einem Kaufmann B. verheiratet. Die Ehe ist auf Grund einer von der Klägerin im Oktober 1924 erhobenen Klage und auf Widerklage ihres Mannes durch Urteil des Kammergerichts vom 16. Februar 1927 geschieden worden. Hierbei hat das Kammergericht, nachdem das Landgericht einen Ehebruch der Klägerin mit Dr. A. angenommen hatte, nur Ehewidrigkeiten mit diesem für erwiesen erachtet.

Im Mai 1925 wurde die Klägerin von Dr. A. als Hausdame angestellt. Am 1. Juli 1926 siedelte sie in sein Haus über. Sie hat seinen Haushalt bis zu seinem Tode geleitet. Zu dem Erblasser hat sie in geschlechtlichen Beziehungen gestanden. Das Grundstück B. straße ist von den Erben im Jahre 1941 verkauft worden, ohne daß die für die Klägerin vorgesehene Grundschuld eingetragen war.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten die Zahlung der ihr ausgesetzten Rente. Die Beklagten halten das Vermächtnis für sittenwidrig, weil es als Belohnung der Klägerin für den Geschlechtsverkehr mit dem Erblasser und als Schweigegeld für die Vorfälle um den Tod der Frau A. bestimmt gewesen sei, außerdem es infolge der starken Verschuldung des väterlichen gegenüber dem mütterlichen Nachlass nur mit Mitteln des letzteren erfüllt werden könnte.

Das Landgericht hatte zunächst die Klage, mit der eine Zahlung der ausgesetzten Rente für das erste Vierteljahr 1941 begehrt worden war, auf Grund des § 48 Abs 2 TestG abgewiesen und der Widerklage der Beklagten stattgegeben, mit der eine Feststellung des Nichtbestehens einer Rentenschuld für die Zeit

bis zum 30. Juni 1944 verlangt wurde. Das Kammergericht hatte auf Grund der Berufung der Klägerin eine gekürzte Vermächtnisrente von vierteljährlich 450,-- RM zugesprochen. Auf die Revision der Beklagten hatte das Reichsgericht durch Urteil vom 9. Oktober 1942 das Erkenntnis des Kammergerichts aufgehoben, weil eine Verschuldung des väterlichen gegenüber dem mütterlichen Nachlass, die die Beklagten unter Beweis-antritt behauptet hatten, schon für sich allein die Anwendung des § 48 Abs 2 TestG begründen könnte, das Kammergericht insoweit aber den Sachverhalt gesetzwidrig nicht aufgeklärt habe. In dem Urteil hat das Reichsgericht zur Frage der Sittenwidrigkeit darauf hingewiesen, daß besondere Umstände in der Zeit zwischen Testamenterrichtung und Erbfall eine bei der Testamenterrichtung noch bedenkliche letztwillige Verfügung bedenkenfrei machen könnten. Eine letztwillige Verfügung werde nämlich dadurch, daß sie vom Erblasser fortlaufend aufrechterhalten werde, gewissermaßen innerlich stets neu errichtet und bestätigt, wenn nicht besondere Umstände eine solche Annahme ausschlossen. Nachdem dann das Kammergericht den Rechtsstreit gemäss § 69 der 2. KriegsmaßnahmenVO an das Landgericht zurückverwiesen hatte, hat dieses der Klägerin durch zwei Teilurteile Rentenrückstände für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis 30. Juni 1948 zugesprochen. Das Kammergericht hat diese Rentenrückstände aber auf die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 10. Juli 1951 auf Grund einer von den Beklagten erklärten Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung wegen widerrechtlicher Inbesitznahme des Schmuckes der Mutter der Beklagten abgewiesen. In seinem Schlußurteil hat das Landgericht, nachdem die Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1948 ab eine lebenslängliche Rente

von vierteljährlich 800,-- DM beansprucht hat, ihr eine solche von 150,-- DM vierteljährlich unter Beschränkung der Haftung der Beklagten auf den Nachlaß des Dr. A. [REDACTED] zugesprochen. Auf die von beiden Seiten eingelegte Berufung hat das Kammergericht durch das jetzt von den Beklagten angefochtene Urteil vom 3. Oktober 1952 unter Verrechnung eines Betrages von noch 2 090,-- DM für den von der Klägerin verkauften Schmuck der Frau A. [REDACTED] der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1951 9 110,-- DM nebst Zinsen und vom 1. Januar 1952 ab eine lebenslängliche Rente von vierteljährlich 800,-- DM zugesprochen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstreben die Beklagten eine vollständige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Kammergericht hat Frau Jutta A. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] die Mutter des jetzigen Beklagten zu 2, als eine der gesetzlichen Erben des im Jahre 1951 für tot erklärten Armin A. [REDACTED] angesehen und sie als solche von sich aus in das Rubrum des angefochtenen Urteils aufgenommen. Das war rechtsirrig, denn erst nach dem Tode des Armin ist vom Standesbeamten ausgesprochen worden, daß zwischen Armin A. [REDACTED] und Fräulein S. [REDACTED] nachträglich die Ehe geschlossen sei. In einem solchen Falle erlangt die Frau sowohl nach § 1 des Gesetzes vom 19. September 1949 - Berliner VBl S 333 - als auch nach dem zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bereits in Kraft befindlichen Gesetz vom 10. Januar 1952 - Berliner VBl 1952 S 75 - kein gesetzliches Erb-

recht. Frau Jutta A. [REDACTED] ist daher nicht Partei dieses Prozesses. Im Einverständnis mit den Parteien war das Rubrum dementsprechend richtigzustellen, da nach den angeführten Bestimmungen Erbe des Armin nur sein Sohn Hakon A. [REDACTED] ist.

II. Das Kammergericht hat der Auffassung des Landgerichts folgend eine Sittenwidrigkeit des ausgesetzten Vermächtnisses verneint. Es hat angenommen, daß weniger die geschlechtlichen Beziehungen des Erblassers zur Klägerin, als überwiegend deren langjährige Dienste in seinem Haushalt ihn veranlasst hätten, die Vermächtnisanordnung bis zu seinem Tode aufrechtzuerhalten. Dr. A. [REDACTED] und die Klägerin hätten nach dem Tode der Frau A. [REDACTED] etwa 14 Jahre lang in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt.

Dr. A. [REDACTED] habe kurz vor seinem Tode, nachdem beide sich verlobt hätten, offenbar sogar die Absicht gehabt, die Klägerin zu heiraten. Die Klägerin hätte in dem großen Arzthaushalt die Stellung einer Ehefrau innegehabt. Ehewidrige Beziehungen bereits zu Lebzeiten der Frau A. [REDACTED] seien nicht erwiesen. Ebenso sei nicht bewiesen, daß Dr. A. [REDACTED] durch das von ihm ausgesetzte Vermächtnis die Klägerin habe veranlassen wollen, über die geheimnisvollen Umstände beim Tode seiner Frau zu schweigen, noch daß die Klägerin derartige Umstände gekannt und diese Kenntnis etwa zu einem Druck auf Dr. A. [REDACTED] ausgenutzt habe. Hinsichtlich des Vermögens der Ehegatten A. [REDACTED] unterstellt das Kammergericht die Behauptung der Beklagten als richtig, daß das Vermögen des Erblassers auch ohne Berücksichtigung des streitigen Vermächtnisses gegenüber dem Nachlaß seiner Frau überschuldet gewesen sei. Mit dem Tode

des Dr. A. [REDACTED], mit dem die Beklagten gleichzeitig Erben des väterlichen und Nacherben des mütterlichen Nachlasses wurden, seien, so führt das Urteil weiter aus, die Verbindlichkeiten ihres Vaters gegenüber dem Nachlaß der Mutter allerdings erloschen; denn die Erben hätten von der in §§ 1990, 1991 BGB vorgesehenen Möglichkeit, sie aufrechtzuerhalten, keinen Gebrauch gemacht. Dr. A. [REDACTED] habe nur seinen persönlichen Nachlaß mit dem Vermächtnis belasten können. Wenn das Vermögen Dr. A. [REDACTED] infolge der Verbindlichkeiten gegenüber dem Nachlaß seiner Frau überschuldet gewesen sei, so würde daraus folgen, daß die Beklagten das Vermächtnis im Ergebnis aus Mitteln des mütterlichen Nachlasses erfüllen müßten. Das gegen die Beklagten gerichtete Zahlungsbegehren der Klägerin wäre bei dieser Sachlage aber dann sittenwidrig, wenn die Klägerin die Ehe Dr. A. [REDACTED] durch ehewidrige oder gar ehebrecherische Beziehungen gestört und dadurch Veranlassung zu dem gewaltsamen Tode der Mutter der Beklagten gegeben hätte. Das Kammergericht legt sodann weiter dar, es sei jedoch nicht erwiesen, daß zwischen Dr. A. [REDACTED] und der Klägerin bereits zu Lebzeiten der Mutter der Beklagten anstößige oder gar geschlechtliche Beziehungen bestanden hätten. Die Aussetzung des Vermächtnisses sei daher nicht sittenwidrig. Die Revision macht demgegenüber geltend, die Klägerin habe in Wirklichkeit, als die Mutter der Beklagten noch gelebt habe, schon ein geschlechtliches Verhältnis mit Dr. A. [REDACTED] gehabt. Das Berufungsgericht habe insoweit den Streitstoff nicht ausgeschöpft. Im übrigen sei die Aussetzung des Vermächtnisses selbst dann sittenwidrig gewesen, wenn die intimen Beziehungen der Klägerin zu Dr. A. [REDACTED] erst nach dem Tode

von dessen Frau begonnen hätten. Das Berufungsgericht habe bei seiner Beurteilung auch die Beweislast verkannt, ferner habe es erhebliche Beweisangebote übergangen und auch gegen die Lebenserfahrung und gegen Denkgesetze verstoßen. Die Rügen greifen nicht durch.

Was zunächst die Zeit bis zum Tode der Frau A [REDACTED] angeht, so haben die Vorinstanzen einen umfangreichen Zeugenbeweis über die etwaigen Beziehungen der Klägerin zu Dr. A [REDACTED] in diesem Zeitraum erhoben. Das Berufungsgericht hat die Aussagen der gehörten Zeugen erschöpfend gewürdigt. Allerdings hat es den von den Beklagten benannten weiteren Zeugen K [REDACTED] nicht vernommen und auch die Frau F [REDACTED] nicht ein zweites Mal gehört. Die Revision rügt beides, jedoch zu Unrecht. Die in das Wissen K [REDACTED] gestellten Behauptungen waren zu allgemein gehalten und zu unbestimmt, als daß sich aus ihnen tragbare Schlüsse hätten ziehen lassen. Selbst wenn K [REDACTED] die Behauptungen bestätigt hätte, so hätte sich aus ihnen nicht mehr als ein gewisser Verdacht gegen die Klägerin ergeben können. Entsprechendes gilt von der Behauptung, für die Frau F [REDACTED] als Zeugin benannt war, nämlich, daß die Klägerin am Abend des 1. Juni 1924 mit Dr. A [REDACTED] zusammengekommen sei. Selbst wenn alle diese Behauptungen zuträfen, könnte das Berufungsgericht aus ihnen in Verbindung mit dem sonstigen Beweisergebnis ohne Rechtsverstoß nur zu dem von ihm gezogenen Schluß gelangen, daß zwar ein Verdacht bestehe, aber nicht mehr. Die Revision meint hier, jedenfalls spreche die Höhe des ausgesetzten Vermächtnisses jedoch ohne weiteres dafür, daß die Klägerin mit Dr. A [REDACTED] bereits zu Lebzeiten von dessen Frau intim verkehrt hätte. An sich kann die ungewöhnliche

Höhe eines Vermächtnisses zwar Rückschlüsse auf die Beweggründe für die Aussetzung desselben zulassen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse und des großen Lebensaufwands Dr. A. [REDACTED] war das Berufungsgericht jedoch nicht genötigt, hier aus der Höhe des Vermächtnisses in Verbindung mit den anderen Verdachtsgründen etwas Ausschlaggebendes zu entnehmen. Bei der gegebenen Sachlage verletzte das Berufungsgericht nicht das Recht, wenn es, um die Zweifel, die seiner Auffassung nach bestanden, zu klären, die Klägerin gemäß § 448 ZPO als Partei vernahm und gemäß § 452 ZPO die Beeidigung ihrer Aussage anordnete. Entscheidungserhebliche Verfahrensverstöße, eine Verletzung von Erfahrungssätzen oder von Denkgesetzen ist, soweit das Berufungsgericht die Sach- und Rechtslage für die Zeit bis zum Tode der Frau A. [REDACTED] beurteilt hat, nicht erkennbar. Die Würdigung des Beweisergebnisses ist allein Sache des Tatrichters, sie hat das Revisionsgericht nach dem Gesetz nicht nachzuprüfen.

Was sodann die Beurteilung der späteren Zeit anlangt, so gehen die Revisionsrügen, abgesehen von einer unten zu V noch zu erörternden besonderen Frage, ebenfalls fehl. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht die Beweislast nicht verkannt. Es hat die Entscheidung insoweit überhaupt nicht auf die Frage der Beweislast abgestellt. Es hat vielmehr hier ohne Rechtsverstoß festgestellt, der Grund für den Erblasser, der 68 Jahre alt geworden sei, das der Klägerin bereits im Jahre 1927 ausgesetzte Vermächtnis aufrechtzuerhalten, seien weniger seine geschlechtlichen Beziehungen zur Klägerin gewesen, sondern überwiegend die Tatsache,

daß sie lange Jahre hindurch seinen großen Haushalt geführt habe. Das ist rechtlich bedenkenfrei (vgl auch die Entscheidung des Reichsgerichts in JW 1929, 33). Auch der Lebenserfahrung widerspricht diese Feststellung des Berufungsgerichts in Anbetracht des Umstandes, daß die Klägerin etwa 14 Jahre lang dem umfangreichen Hauswesen des Erblassers wie eine Hausfrau vorgestanden hat und daß sie inzwischen alt geworden war, nicht (vgl OGHZ I, 252). Die unbestimmten Angaben des Verwaltungssekretärs I [REDACTED] und der Eheleute Se [REDACTED] nötigten das Berufungsgericht nicht zu einer anderen Beurteilung. Weiter konnte es auch für unerheblich halten, ob sich die Klägerin, objektiv betrachtet, keine besonderen Verdienste um den Haushalt erworben und ob sie viel Geld verbraucht und einen erheblichen Aufwand getrieben hat; denn es ist nichts Ausreichendes in den Tatsacheninstanzen dafür beigebracht, daß die Klägerin die einer Frau in ihrer Stellung gesetzten Grenzen gröblich überschritten hat. Nach den vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen des Landgerichts hat es sich um die Leitung eines großen Arzthaushalts gehandelt, der mit einem geradezu prächtigen Aufwand geführt worden ist und mit dem auch viele Repräsentationspflichten verbunden waren. Dabei haben nach den Feststellungen des Tatrichters die Ordnung und die Bereitstellung der für die Haushaltsführung erforderlichen Mittel sowie die Mithilfe in der ärztlichen Praxis eine erhebliche Umsicht und Gewissenhaftigkeit der für die Haushaltsführung verantwortlichen Person, also der Klägerin, erfordert.

Zuzugeben ist der Revision, daß das Berufungsgericht seine weiteren Darlegungen, der Erblasser habe sich mit der Klägerin verlobt gehabt und er habe sie sogar heiraten wollen, nicht näher begründet hat. Die einschlägigen Feststellungen des Berufungsrichters beruhen jedoch ersichtlich auf dem Ergebnis der über die Streitpunkte veranlaßten Beweisaufnahme. Das Berufungsgericht war nach Lage des Falles nicht genötigt, hier zu den einzelnen Aussagen der Zeugen Stellung zu nehmen. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich, daß der Berufungsrichter nichts Wesentliches übersehen hat. Im übrigen läßt sich aber auch nicht sagen, daß das Vermächtnis nur dann sittlich bedenkenfrei sein würde, wenn der Erblasser mit der Klägerin verlobt war und beabsichtigt hatte, sie zu heiraten. Ein entscheidungserheblicher Rechtsverstoß des Berufungsgerichts liegt daher insoweit nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ferner als nicht erwiesen gehalten, daß die Klägerin über Einzelheiten von dem gewaltsamen Tode der Frau des Erblassers unterrichtet gewesen sei. Es hat sich zwar in diesem Zusammenhang nicht besonders damit auseinandergesetzt, daß zwei Hausangestellte des Erblassers bekundet haben, die Klägerin habe anlässlich von Auseinandersetzungen mit dem Erblasser diesem zugerufen, sie schicke ihm die Polizei auf den Hals. Da aber das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, daß die Klägerin in der Nacht, in der Frau A. [REDACTED] erschossen wurde, nicht im Hause des Erblassers gewesen ist, konnte es diese Bekundung der Hausangestellten, die nichts Näheres über die Drohung mit der Polizei sagen konnten, unberück-

sichtigt lassen, zumal da diese Drohung, wenn sie ausgesprochen sein sollte, sich auch auf Vorgänge beziehen konnte, die nichts mit dem Tod der Frau A. zu tun hatten. Die weiteren Behauptungen, die Klägerin habe betrügerische Handlungen oder Unterschlagungen gegenüber dem Erblasser begangen, waren, abgesehen davon, daß kein Beweis für sie angetreten ist, zu unbestimmt, als daß das Berufungsgericht daraufhin genötigt gewesen wäre, sein Fragerecht auszuüben. Außerdem fehlt es an einer Angabe, was die in Frage kommenden Personen bei einer etwaigen Vernehmung hätten bekunden können. Somit entfällt auch diese auf § 139 ZPO gestützte Rüge.

III. Unbegründet ist die Ansicht der Revision, daß das zugunsten der Klägerin ausgesetzte Vermächtnis nicht im Verhältnis von 1 : 1 habe umgestellt werden dürfen, sondern daß im Wege der Auslegung des Testaments der Umstellungssatz zu ermitteln gewesen wäre. Zwar ist für die Auslegung eines Testaments der Wille des Erblassers von Bedeutung und es ist auch denkbar, daß sich unter besonderen Umständen in Einzelfällen vor allem im Wege einer ergänzenden Testamentsauslegung ein Wille des Erblassers hinsichtlich der Umstellung eines von ihm ausgesetzten Rentenvermächtnisses ermitteln lässt. Die Parteien sind sich hier aber darüber einig, - einen Anlass zu einer gegenteiligen Annahme ergibt das Urteil nicht - daß der Erblasser dem Wortlaut seiner letztwilligen Verfügung entsprechend ein reines festbetragsmäßiges Reichsmarkvermächtnis ausgesetzt hat. Da der Erbfall vor der Währungsreform eingetreten ist, war bis zu dieser das Vermächtnis auch nur in

Reichsmark zum Nennbetrag auszuführen. Im Gegensatz zum Aufwertungsgesetz, das keine Bestimmungen über die Aufwertung von Vermächtnissen getroffen hat, die auf Mark lauten, ist im Umstellungsgesetz (§ 18 Abs 1 Nr 3), das insoweit wörtlich mit der für Berlin geltenden Umstellungsverordnung übereinstimmt, die Umstellung einer Vermächtnisverbindlichkeit, die auf Reichsmark lautet, ausdrücklich geregelt, und zwar dahin, daß ihre Umstellung im Verhältnis 1 : 1 in D-Mark stattzufinden hat, mit der Möglichkeit einer Herabsetzung im Wege der Vertragshilfe. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung ist in einem Falle wie dem vorliegenden - im Gegensatz zu den Fällen, in denen nach dem Willen des Erblassers mit dem Vermächtnis eine von der Währung unabhängige Wertforderung begründet werden sollte (vgl hierzu Siebert in BB 1949, 199) - für eine ergänzende Testamentsauslegung kein Raum. Die Umstellung hat vielmehr in einem solchen Falle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Eine etwaige erhebliche Wertminderung des Nachlasses infolge der Währungsreform kann die Umstellung als solche nicht beeinflussen. Sie kann vielmehr nur entsprechend den für das Vertragshilfeverfahren gegebenen Vorschriften in diesem eine ausreichende Berücksichtigung finden. Daher sind die Vermächtnisschuldner hinsichtlich einer etwaigen Herabsetzung des Umstellungsbetrages auf das Vertragshilfeverfahren zu verweisen, nachdem die Klägerin ihre Zustimmung zu einer Vertragshilfe im Prozeßverfahren nicht erteilt hat.

IV. Schliesslich ist auch die Rüge nicht begründet, daß die Beklagten berechtigt seien, das Vermächtnis insoweit zu kürzen, daß ihnen zumindest der Pflichtteil bleibt. Da der den Beklagten hinterlassene Erbteil unstreitig grösser als der Pflichtteil ist und die §§ 2318 ff BGB nur den Fall der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen dritter Personen regeln (vgl auch § 2323), steht den Beklagten, wie sich aus der im § 2306 BGB getroffenen Regelung ergibt, ein Kürzungsrecht nicht zu.

V. Dagegen ist die Revision in einem Punkte begründet. Die Klägerin hat eine Reihe von Schmuckstücken, die der verstorbenen Frau A. gehörten, veräussert. Sie will diese Schmuckstücke vom Erblasser geschenkt erhalten haben. Das Berufungsgericht hat für den Verlust dieser Schmuckstücke den Beklagten grundsätzlich einen Ersatzanspruch zugebilligt, weil die Herkunft der Schmuckstücke der Klägerin bekannt gewesen sei, sie auch gewusst habe, daß die Kinder des Erblassers als Nacherben eingesetzt waren und somit ein Anwartschaftsrecht und beim Tode des Erblassers einen Anspruch auf Herausgabe der Schmuckstücke gehabt hätten. Den Ersatzanspruch hat das Kammergericht jedoch nicht in voller Höhe des von ihm mit 6 000,-- DM festgestellten Wertes der Schmuckstücke zugebilligt, sondern einen Betrag von 2 000,-- DM abgesetzt, weil insoweit die Überlassung der Schmuckstücke an die Klägerin als Schenkung angesehen werden könnte, mit der einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen worden sei. Diese Auffassung kann jedoch nicht gebilligt werden. Bei dem Verhältnis, in dem die Klägerin zu dem Erblasser gestanden hat, entsprach es weder einer sittlichen Pflicht noch einer auf den

Anstand zu nehmenden Rücksicht, der Klägerin Schmuckstücke zu schenken, die die Mutter der Beklagten getragen hatte. Da den Beklagten wegen Verletzung ihres Anwartschaftsrechts ein Schadensersatzanspruch vom Berufungsgericht zu Recht zugebilligt ist, musste daher die von den Beklagten erklärte Aufrechnung auch hinsichtlich eines weiteren Betrages von 2 000,-- DM durchgreifen. Infolgedessen konnten der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1951 nur 7 110,-- DM zugesprochen werden. Mit dieser Maßgabe war daher die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Schmidt Raske v. Werner Bundesrichter Wüstenberg
Scheffler ist
erkrankt und
verhindert zu
unterschreiben.

Schmidt